



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 8. September 2017

WID - Kompakt Nr. 17/27

1. **Beratungsstelle „SALAM“**
2. **Brandschutz und Wärmedämmung**
3. **Kostenentwicklung im Straßen- und Brückenbau**
4. **Energiewende im Stromsektor**
5. **Veröffentlichung von Fraktionsrechnungen**
6. **OVG Koblenz: Einbeziehung der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße in das kommunale Anbaustraßennetz zulässig**
7. **VG Koblenz: Grundschule Klotten bleibt vorerst geschlossen**

1. Beratungsstelle „SALAM“

Die seit dem 1. Mai 2017 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelte Beratungsstelle gegen islamistische Radikalisierung „SALAM“ ist zurzeit mit drei Vollzeit-Stellen besetzt, zwei weitere Stellen sind ausgeschrieben. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/3739) mit. Die Landesregierung sieht in der Ansiedlung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Unterschied zur bisherigen Struktur eine erhebliche Erleichterung für den Austausch mit den Sicherheitsbehörden in Rheinland-Pfalz. Durch die Ansiedlung von „SALAM“ in den Projekten gegen Extremismus im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung profitiere dieser Aufgabenbereich zudem von den vorhandenen Organisations- und Führungsstrukturen sowie Erfahrungen im Umgang mit radikalisierten Jugendlichen.

2. Brandschutz und Wärmedämmung

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/3719) teilt die Landesregierung mit, welche Brände bzw. Vorfälle im Zusammenhang mit Styropor-Dämmungen aus Rheinland-Pfalz bekannt sind. Hintergrund der Anfrage ist der Großbrand in einem Wohnhochhaus in London-Kensington, der sich über die Außenfassade verbreitet hatte. Eine Abfrage der Landesregierung bei den Berufsfeuerwehren ergab, dass es in einigen Städten bei Gebäuden unterhalb der Hochhausgrenze vereinzelt zu Bränden im Zusammenhang mit Styropor-Dämmungen kam. Ursächlich waren meist das Grillen auf dem Balkon oder Brände vor der Fassade. Bei Neubauten und Modernisierungen für Fassadensysteme mit Dämmplatten aus Polystyrol seien modifizierte technische Regelungen vorgesehen. Für bestehende Gebäude gebe es für Gebäudeeigentümer Informationen zu möglichen Vorsorgemaßnahmen, so die Landesregierung.

3. Kostenentwicklung im Straßen- und Brückenbau

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/3794) stellt die Landesregierung die Entwicklung der Preisindizes für den Straßenbau und für Brücken im Straßenbau in den Jahren 2016 und 2017 dar. Im gesamten Jahr 2016 betrug der Bauumsatz des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) nach Angaben der Landesregierung für Bundesfernstraßen 356,4 Millionen Euro, für Landesstraßen 85,2 Millionen Euro und für Kreisstraßen 37,5 Millionen Euro. Der bisherige Bauumsatz im Jahr 2017 liege im Zuständigkeitsbereich des LBM für Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen bei 158,4 Millionen Euro (Stand: 30. Juni 2017).

4. Energiewende im Stromsektor

Die „Voraussetzungen und Folgen der Energiewende in Rheinland-Pfalz“ sind Gegenstand einer Großen Anfrage der Fraktion der AfD, die die Landesregierung beantwortet hat (Drs. 17/3665). Rheinland-Pfalz sei eine der am stärksten vom Klimawandel betroffenen Regionen Deutschlands, so die Landesregierung. Die Durchschnittstemperatur in Rheinland-Pfalz habe sich, bezogen auf das Gesamtjahr, seit Beginn der systematischen Wetteraufzeichnungen im Jahr 1881 bereits um 1,5° C erhöht. Mit zunehmender Temperatur steige die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse. Die Energiepolitik der rheinland-pfälzischen Landesregierung leiste ihren Beitrag zu den globalen Klimaschutzbemühungen der internationalen Staatengemeinschaft und setze ihre Schwerpunkte auf den Ausbau der erneuerbaren Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor, Energieeinsparung sowie den effizienten Energieeinsatz. Unter Zugrundelegung des Ausbautempos bei den erneuerbaren Energien sei es nicht ausgeschlossen, bis 2030 den Strombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen zu decken. Die Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz hätten im Jahr 2015 über 5 Milliarden kWh Strom produziert und damit rund 26 Prozent des in Rheinland-Pfalz erzeugten Stroms geliefert. In ihrer Antwort stellt die Landesregierung unter anderem die Kosten in Cent pro kWh Strom für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3 500 kWh seit 1998 sowie die Entwicklung der Verbraucherpreise für Strom für den Zeitraum 2002 bis 2016 dar.

5. Veröffentlichung von Fraktionsrechnungen

Der Präsident des Landtags hat die von den Rechnungsprüfern der Fraktionen geprüften Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Fraktionen veröffentlicht (Drs. 17/3873). Alle Fraktionen des Landtags Rheinland-Pfalz sind nach dem Fraktionsgesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 1) zur Rechnungslegung verpflichtet. In der Rechnungslegung aufzuführende Einnahmen sind unter anderem Geld- und Sachleistungen der Fraktionen, Zuwendungen Dritter und Beiträge der Fraktionsmitglieder. Zu den Ausgaben zählen beispielsweise Personalkosten für Fraktionsmitarbeiter, Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen sowie Kosten für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit oder die Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen.

6. OVG Koblenz: Einbeziehung der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße in das kommunale Anbaustraßennetz zulässig

Die von der Stadt Zell (Mosel) erlassene Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen, die auch die Ortsdurchfahrt von zwei Bundesstraßen in das Abrechnungsgebiet einbezieht, ist wirksam. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 23. August 2017 (Aktenzeichen: 6 A 10578/17.OVG).

Der **Landesgesetzgeber** besitze die **Gesetzgebungskompetenz** für die Regelung des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes, welche die Einbeziehung der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße in das kommunale Anbaustraßennetz durch eine gemeindliche Satzung ermögliche, bekräftigte das OVG. Von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für „den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG) sei zwar neben Planung, Errichtung, Gebrauch und Widmung auch die Straßenbaulast der Bundesfernstraßen umfasst, nicht jedoch der Sachbereich der Refinanzierung der gemeindlichen Aufwendungen für Gehwege und (unselbständige) Parkplätze an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen. Durch die Bildung kommunaler öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen nach dem Kommunalabgabengesetz werde in die genannte Bundeskompetenz für „den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr“ nicht eingegriffen. Denn die Regelung des Kommunalabgabengesetzes ermögliche den Gemeinden lediglich die Bildung einheitlicher öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge durch Satzung, **ohne die bundesrechtlich festgelegte Straßenbaulast, die Widmung, den Gebrauch oder den Zweck einer Bundesstraße zu modifizieren**, wenn ihre Ortsdurchfahrt in eine solche Einrichtung von Anbaustraßen einbezogen werde.

7. VG Koblenz: Grundschule Klotten bleibt vorerst geschlossen

Der Antrag des Schulträgers, die Aufhebung der Grundschule Klotten zum 1. August 2017 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) außer Kraft zu setzen, blieb im vorläufigen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht (VG) Koblenz ohne Erfolg (Beschluss vom 28. August 2017, Aktenzeichen: 4 L 808/17.KO).

Die im vorläufigen Rechtsschutz vorzunehmende Interessenabwägung falle zu Lasten des Schulträgers, der Ortsgemeinde Klotten, aus, so das VG. Zwar könne im Rahmen des Eilverfahrens angesichts der hier nur möglichen summarischen Prüfung nicht abschließend geklärt werden, ob die Aufhebung der Grundschule durch die ADD rechtmäßig sei. Die Befugnis zur Schließung einer Schule gegen den Willen des Schulträgers setze ein dringendes Bedürfnis voraus. Sie werde durch die **Rechte betroffener Eltern und Schüler** sowie die in den schulrechtlichen Bestimmungen umschriebenen **Mitwirkungsrechte der Gemeinde** begrenzt. Vorliegend sei zu beachten, dass es nach den Richtlinien für betroffene Schüler einen Wechsel nur zu Beginn eines neuen Schuljahres geben solle, also frühestens zum Schuljahr 2018/2019. Andererseits seien die Schülerzahlen der Grundschule Klotten erheblich rückläufig. Im Schuljahr 2010/2011 hätten noch 33 Schüler die Schule besucht, 2016/2017 seien es nur noch sieben Schüler gewesen, sodass die Schule die gesetzlich vorgesehene Mindestgröße nicht erreiche. Welche Auswirkungen diese Umstände hätten, müsse im Hauptsacheverfahren abschließend beantwortet werden.

Gleichwohl sei es gerechtfertigt, die Grundschule Klotten vorläufig zu schließen. Hierfür spreche insbesondere die **Planungssicherheit** für den Betrieb einer Schule. Es müsse Klarheit über deren Personalversorgung und die Schülerbeförderung bestehen. Zudem sei das verfassungsrechtlich geschützte **Interesse der Eltern**, die nicht um gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht hätten, an einer kontinuierlichen schulischen Erziehung ihrer Kinder zu berücksichtigen. Diese Belange hätten stärkeres Gewicht als das Interesse der Ortsgemeinde, vorläufig von der Aufhebung der Grundschule Klotten verschont zu bleiben.

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.